

12. Liegt Verfälschung einer Urkunde vor, wenn der Text abgeschnitten und über die Unterschrift ein urkundlicher Inhalt gesetzt wird?

St.G.B. §§ 267, 269.

II. Straffenat. Ur. v. 5. März 1907 g. v. J. II 1136/06.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Straßburg (Westpr.).

Gründe:

Der Angeklagte hat, wie festgestellt ist, von dem mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers B. versehenen Schriftstück, worin er als Schreiber angestellt war, den Text abgeschnitten und über die Unterschrift eine Erklärung gesetzt, daß er als Schreiber gegen $\frac{1}{4}$ jährliche Kündigung „vor Ablauf eines jeden Jahres“ angestellt sei, obgleich eine nur zum Jahresende zulässige Kündigung nicht vereinbart und er zu der Niederschrift einer solchen Vereinbarung nicht ermächtigt war.

Der Ansicht der Strafkammer, daß hierin eine unter § 267 St.G.B.'s fallende Verfälschung einer zum Beweise eines Rechtsverhältnisses erheblichen Privaturkunde liege, ist nicht beizutreten. Durch die Abtrennung des Textes von der Unterschrift wurde die Anstellungsurkunde vernichtet. Nunmehr bildete weder der obere noch der untere Teil für sich allein eine beweiserhebliche Urkunde. Der untere Teil wurde zu einem mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers B. versehenen Papier, und ohne dessen Willen hat der Angeklagte diesem Papiere durch Ausfüllung den bezeichneten urkundlichen Inhalt gegeben.

Daß der Angeklagte von der so hergestellten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat, ist ebenso festgestellt, wie die erforderliche rechtswidrige Absicht, wenngleich es hierbei nicht auf die Absicht ankam, einen materiell rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. (117) 119.

Demnach ergibt der für erwiesen erachtete Sachverhalt den Tatbestand des § 269 St.G.B.'s. Da dieser der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleich geachtet wird und die fälschliche An-

fertigung wiederum der Verfälschung gleichsteht, so führt die Rechtsansicht der Strafkammer nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Im übrigen ist das materielle Recht nicht verletzt.